



Justizvollzugsanstalt Hohenleuben
Gartenstraße 4 · 07968 Hohenleuben

- Nur per E-Mail -

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Nachrichtlich per E-Mail
Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Str. 5
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2535
zu Drs. 7/6810

Der Letter

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl

poststelle@
jvahlb.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Hohenleuben
28. April 2023

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Thüringer Gesetz zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes
und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs,
Gesetzentwurf der Landesregierung
-Drucksache 7/6810-

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezugnahme auf den o.g. Gesetzentwurf danke ich für die eingeräumte
Möglichkeit am Anhörungsverfahren teilzunehmen.

Zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Justizvollzugs-
datenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justiz-
vollzugs nimmt die Justizvollzugsanstalt Hohenleuben wie folgt Stellung:

Justizvollzugsanstalt
Hohenleuben
Gartenstraße 4
07968 Hohenleuben

A. Zu Artikel 1 – Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetz
(ThürJVollzDSG)

www.thueringen.de

Zu § 24 ThürJVollzDSG-Entwurf

Zur Unterstützung vollzuglicher Prozesse wird angeregt, den automatisier-
ten Datenaustausch der Justizvollzugsbehörden mit anderen öffentlichen
Stellen entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen:

- In Absatz 3 einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut einfügen: „Die Justizvollzugsbehörden sind befugt, unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 im Rahmen dieser automatisierten Verfahren personenbezogene Daten von den teilnehmenden Stellen übermittelt zu bekommen und für vollzugliche Zwecke zu verarbeiten.“

Bisheriger Satz 2 wird Satz 3. Dort wird das Wort „Hierbei“ ersetzt durch die Worte: „Bei der Einrichtung und Durchführung der automatisierten Verfahren“

- Anfügen eines neuen Abs. 6 an § 24 mit folgendem Wortlaut:

„Soweit die bundesgesetzlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden, sind die Anstalten befugt, über die bei ihnen inhaftierten Personen Auskünfte aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister nach § 492 der Strafprozessordnung einzuholen und die dadurch gewonnenen personenbezogenen Daten für vollzugliche Zwecke zu verarbeiten.“

B. Zu Artikel 2 – Änderung des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches

I. Zu Ziffer 17

Die beabsichtigte Aufnahme der benannten Formulierung in § 68 Abs. 2 wird begrüßt, da schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen maßgeblich dazu beitragen, ein Arbeitsverhältnis außerhalb des Vollzuges begründen zu können. Durch eine entsprechende Regelung wird das Erreichen des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 ThürJVollzGB gefördert.

II. Zu Ziffer 19

Die Einführung des Überbrückungsgeldes in § 71a ThürJVollzGB-Entwurf wird ausdrücklich begrüßt, da hierdurch sichergestellt wird, dass den Straf- und Jugendstrafgefangenen unmittelbar nach der Entlassung eine finanzielle Unterstützung für den notwendigen Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

III. Zu Ziffer 26

Die beabsichtigte Einfügung des § 99 Abs. 6 ThürJVollzGB-Entwurf wird aus Sicht der Praxis befürwortet, umso die Intention und die Wirkung der Disziplinarmaßnahme zu unterstreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag